Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 01.06.2016

Stellungnahme der Landrätin zum Bericht über die Prüfung der ordnungsgemäßen Beitreibung offener Forderungen aus den Altfällen nach dem BSHG vom 2. Februar 2016

Der Landkreis Teltow-Fläming hatte die Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bis zum 31.12.2004 an die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden delegiert. Mit Inkrafttreten des SGB II entfiel diese per Satzung übertragene Aufgabenwahrnehmung. Aus den per Satzung übertragenen Aufgaben bestanden jedoch offene Forderungen, u.a. aus vergebenen Darlehen für Mietkautionen, Mietschuldenübernahmen, Energieschuldenübernahmen o.ä. Leistungen nach dem BSHG.

Diese Einnahmen aus den sog. Altfällen nach dem BSHG wurden ab 01.01.2005 vom Landkreis erfasst und gegenüber den Schuldnern geltend gemacht und im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens soweit wie möglich eingebracht.

Nachdem hier vor allem in den ersten Jahren hohe Einnahmen realisiert werden konnten, liegen die effektiven jährlichen Einnahmen inzwischen unter 5.000,00 €.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und mit Blick auf die Verwaltungskosten ist der im Prüfbericht benannte Beschluss im Februar 2015 gefasst und durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet worden. Aufgrund der Beanstandung durch das RPA kam der Beschluss nicht zur Umsetzung und wurde in der KT Sitzung vom 7. 12.2015 aufgehoben

Zu den einzelnen Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

<u>Prüfungsbeanstandung zur Forderungshöhe gemäß der Beschlussvorlage für den Kreistag</u> Nr. 5-2171/14-II

Es ist richtig, dass der in der o.g. Vorlage vermittelte Forderungsbetrag in Höhe von 215.116,96 € nicht mit der durch die zuständige Sachbearbeiterin übergebenen OP-Liste aus dem Jahr 2013 übereinstimmte. Die Summe beruht auf den Stand der offenen Forderungen aus den befristeten Niederschlagungen per Liste vom 31.08.2014. Sie wurde durch den zuständigen Sachgebietsleiter mit Unterstützung der Haushaltssachbearbeiterin eigens für die Erstellung der Vorlage ermittelt. Die geringfügigen Abweichungen zwischen der Liste und der in der o.g. Kreistagsvorlage dargestellten Summe liegen in der nachträglich erfolgten Löschung von Forderungsfällen bis zur Fertigstellung der Kreistagsvorlage begründet.

Anmerkung: Forderungen variieren regelmäßig im Anordnungssoll und den fortzuschreibenden Niederschlagungslisten auf Grund der wiederkehrenden Geltendmachung, der Eröffnung von Insolvenzverfahren, der Vereinbarung von Ratenzahlungen und erneuten Niederschlagungen buchungstäglich.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Weitere Verfahrensweise zu den Forderungen Altfälle BSHG

Dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes wurde bereits entsprochen und einvernehmlich eine Vorgehensweise festgelegt, die den gesetzlichen und in der Kreisverwaltung per Dienstanweisung erfolgten Regelungen entspricht. Danach wird nunmehr jeder Einzelfall nach fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen nochmals dahingehend geprüft, ob erneut eine befristete oder im Ausnahmefall eine unbefristete Niederschlagung erfolgen soll oder im Einzelfall gar ein Erlass möglich ist (siehe hierzu Beschluss des Kreistages Nr. 5-2605/15-II).

Die vorgenannten Forderungen aus Altfällen werden wiederholt in die Prüfung genommen und die entsprechenden Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet.

4. Allgemeine Prüfungsergebnisse

4.1 Verjährung

Die erfolgte Beanstandung wird akzeptiert. Alle Akten, die mit einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren in das Archiv übergeben wurden, werden geprüft und die Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 52 Abs. 2 SGB X korrigiert.

4.2. Prüfung der Niederschlagungsliste

Die Prüfungsbeanstandung im Zusammenhang mit der Angabe "Insolvenz angestrebt" wird akzeptiert. Zukünftig werden in solchen Fällen keine unbefristeten Niederschlagungen mehr vorgenommen und konsequent darauf geachtet, dass ein Insolvenzverfahren nachweislich eingeleitet und die offenen Forderungen angemeldet wurden.

Die dazu ergangenen Ausführungen des RPA, den Empfehlungen der Vollstreckungsbehörde nachzukommen und nach Ablauf der Eidesstattlichen Versicherung eine erneute Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuleiten wird akzeptiert und in die Praxis umgesetzt.

4.3. Zuständigkeit bei Niederschlagungen

Die Beanstandung wird anerkannt, die entsprechenden Vordrucke werden erneut ausgefertigt und dem Kämmerer zur Entscheidung vorgelegt.

5. Feststellung zu den geprüften Einzelvorgängen

5.1 Lfd. Nr. 52 Niederschlagungsliste Stadt Luckenwalde (NS v. 09.10.15/685,14 €)

Auch diese Beanstandung wird anerkannt, die Bearbeitung des Stundungsantrages wird nachgeholt und dem Kämmerer zur weiteren Bearbeitung übergeben.

5.2. Az. 50.12/2005

Die Eintragungen zur Forderung und die Aufbewahrungsfrist werden überprüft und entsprechend der ergangenen Hinweise korrigiert.

5.3. Az. 51.02/2006

Die Beanstandung kann nicht nachvollzogen werden, ggf. ist in der Gemeinde Großbeeren (Kämmerei) der Abschluss des Insolvenzverfahrens sowie die Erstattung der angemeldeten Summe noch nachträglich zu hinterfragen und zu dokumentieren.

5.4 Az. 51.02/2008

Es lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen, warum die Summe nicht als offene Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Der Vorgang wird aus dem Archiv geholt und überprüft, die Niederschlagungsfrist konkret bestimmt und dem Kämmerer übergeben sowie die Aufbewahrungsfrist entsprechend verlängert.

5.5. Az. 5108/2008

Die Beanstandung wird anerkannt. Beide Fälle werden aus dem Archiv geholt und erneut auf Werthaltigkeit überprüft.

5.6 Az. 51.01/2006

Die Beanstandung wird anerkannt und die Bearbeitung nachgeholt.

5.7 50.03/2005

Es handelt sich hierbei um eine Akte aus dem damaligen Amt Zossen. Dieses war bis zum Wegfall des BSHG und der Aufhebung der Delegationssatzung (Kreistagsbeschluss Nr. 3-0309/04-III) selbst für die Eintreibung der offenen Forderungen zuständig, was nach Aktenlage bis zum Termin 30.01.2003 nicht hinreichend erfolgte. Das Sozialamt wurde sofort nach Aktenübergabe, nämlich am 14.12.2005 tätig und hat die Summe nachträglich beim Insolvenzverwalter angemeldet. Leider war zu diesem Zeitpunkt bereits die Restschuldbefreiung bekannt gemacht worden.

5.8. 50.03/2005

Es ist richtig, dass der Landkreis die Forderung nicht weiter beigetrieben hat. Die Gründe lassen sich aus der Aktenlage von 2006 leider nicht mehr nachvollziehen.

6. Schlussbemerkungen

Die Schlussbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die weitere Bearbeitung der Altfälle wird gemäß der KT-Vorlage Nr. 5-2605/15-II ab sofort realisiert.

Wehlan